

GESAMTVETRAG

über das Fotokopieren von Noten in Musikschulen

Zwischen der **VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft –
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer und Präsidenten

- nachstehend als VG bezeichnet -

und dem **Verband deutscher Musikschulen e.V.
Plittersdorfer Str. 93, 53173 Bonn**

hier vertreten durch seinen Bundesvorsitzenden und seinen
Bundesgeschäftsführer

- nachstehend als Verband bezeichnet -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

Präambel

1. Der VdM tritt dafür ein, dass im Unterricht und bei öffentlicher Wiedergabe Musiknoten möglichst im Original verwendet werden. Öffentliche Musikschulen achten und respektieren das Urheberrecht und die Verwertungsrechte an Musikwerken als geistiges Eigentum.
2. Das Vervielfältigen (Fotokopieren) von Noten von geschützten Werken der Musik ist gemäß § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, in diesem Fall der VG, möglich.
3. Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Mitgliedern des Verbandes eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Fotokopieren von Noten von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu gewährleisten, dass die Rechtsinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.
4. Im Rahmen eines Inkassomandats nimmt die GEMA für die VG die Rechte für das Kopieren von Noten von geschützten Werken der Musik in Musikschulen wahr.
5. Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages mit der GEMA sind die Mitglieder des Verbandes berechtigt, in bestimmten Umfang Fotokopien von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik anzufertigen.

1. Vertragshilfe

Der Verband und die ihm angeschlossenen Landesverbände leisten Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

- a) die Landesverbände, die Musikschulen, ihre Lehrer und Bediensteten sowie die Musikschüler im Interesse einer vertrauensvollen und sachlichen Zusammenarbeit über den Inhalt dieses Vertrages in geeigneter Weise aufgeklärt werden,
- b) der Verband seinen Mitgliedsschulen nahelegt, einen Lizenzvertrag mit der GEMA abzuschließen, falls Fotokopien von Noten (Liedtexten) von geschützten Werken der Musik angefertigt werden.
- c) die Musikschulen zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf mögliche Pflichten, die sich aus Ziffer 3 dieses Vertrages ergeben, angehalten werden,
- d) der Verband der GEMA ein vollständiges Verzeichnis mit Namen und Anschriften der Mitgliedsschulen überlässt und spätere Veränderungen laufend mitteilt. Es wird versichert, dass die GEMA die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhält.

2. Vergütung / Gesamtvertragsnachlass

- a) Es gelten die von der VG im Bundesanzeiger veröffentlichten Tarife F-MU 2.
- b) Die Vergütungssätze sind im Anhang beigefügt und gelten als Bestandteil dieses Gesamtvertrages.
- c) Auf sämtliche Beträge werden 20 % Gesamtvertragsnachlass gewährt, sofern die Einholung der Lizenzen durch die Verbandsmitglieder ordnungsgemäß erfolgt.
- d) Nicht der Berechnungsgrundlage unterfallen Schüler, wenn sie ausschließlich an Angeboten teilnehmen, in welchen keine lizenzpflichtigen Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten oder bereits von Dritten (nicht von der VG Musikediton bzw. GEMA) rechtmäßig lizenzierte Vervielfältigungsstücke (Fotokopien) von Noten verwendet werden. Ebenso fallen keine Kooperationsschüler unter die Berechnungsgrundlage.
Die vorstehende Ausnahmeregelung gilt grundsätzlich nicht für Instrumentalunterrichte, Orchester- und Chorgruppen, Gesangsunterrichte und vergleichbare Lehrveranstaltungen.

3. Aufstellung zu den kopierten Werken / Titellisten

- a) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die VG gesetzlich dazu verpflichtet ist, die Verteilung der Einnahmen nutzungsbezogenen vorzunehmen. Dazu ist es notwendig, dass die Musikschulen der VG in geeigneter Form Informationen und Daten hinsichtlich der vervielfältigten Werke übermitteln.
- b) Einzelheiten werden die Vertragsparteien im 1. Halbjahr 2015 in einer Protokollnotiz zu diesem Vertrag bestimmen.

4. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2015 in Kraft. Er ist unbefristet, kann aber jährlich mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden.

5. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im übrigen aufrechterhalten.

Bonn, 04.12.2014

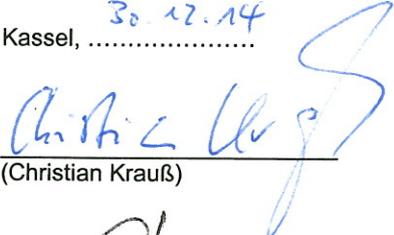


(Prof. Ulrich Rademacher)



(Matthias Pannes)

30.12.14
Kassel,



(Christian Krauß)



(Dr. Axel Sikorski)